

Land

Lernum

Ortsgemeinde

Lernosnee

Haus-Nr.

5

Bezirk

Pindolts wert

Ortschaft

Blösch

Zahl der Wohnparteien

I

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Afermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen begriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Mietparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Vocale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Namen u. s. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang	Geschlecht	Geburtsjahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung			
					Art, Nahrungszweig, Gewerbe.	Arbeits- oder Dienstverhältnis.			Zeitweilig anwesend	Dauernd anwesend			Zeitweilig abwesend	Dauernd abwesend	
Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Druckerschrift zu machen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Dienstennde und Hilfsarbeiter (Gesellen, Gefrtinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Dienstennde und Hilfsarbeiter (Gesellen, Gefrtinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Dienstennde und Hilfsarbeiter (Gesellen, Gefrtinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Dienstennde und Hilfsarbeiter (Gesellen, Gefrtinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Dienstennde und Hilfsarbeiter (Gesellen, Gefrtinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.	Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Druckerschrift zu machen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Dienstennde und Hilfsarbeiter (Gesellen, Gefrtinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Dienstennde und Hilfsarbeiter (Gesellen, Gefrtinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Dienstennde und Hilfsarbeiter (Gesellen, Gefrtinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Dienstennde und Hilfsarbeiter (Gesellen, Gefrtinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Dienstennde und Hilfsarbeiter (Gesellen, Gefrtinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.	Hier ist anzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht unirt, Armenisch-nicht unirt, Evangelisch Augsburgischer Confession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Confession (Reformirt), Anglicanisch, Ptenonit, Unitarisch, Israellitisch, Mohammedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusetzen, ob die Person ledig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Handwerks, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet, der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbesignisses u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenföhiger, Armen-Freundner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupte in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengekehrten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabric, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Hier ist anzugeben, ob die Person an der oben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist; ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsföhrer, Arbeiter einer Fabric, ob sie Meister, Geselle, Gefrting, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Band	Bezirk	Ortschaft	Einheimisch	Fremd	Zeitweilig anwesend	Dauernd anwesend	Zeitweilig abwesend	Dauernd abwesend	Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militair (zum Heere oder Marine-Verwaltung), zu den noch lindenpflichtigen Urtawern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Weiblichkeit des Militair-Charakters qualifizirten, zu den im Auslande mit oder ohne Militairpension befindlichen Officieren, Militair-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisorischen Unterpriestern, zu den Patental- oder Reservations-Anwalten gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Band) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt. Ebenfalls ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Band) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n			
1	Starrs Matthias	1	1812	luth.	Witwer	Lohnw. 1/2 Tagelöhner		Juni							
2	Matthias Sohn	17	1845	"	luth.	Witw. Christoph		"				Unklar das 17 Jun. 1845			
3	Martin Luft	1	1847	"	"	Witw.		"							
4	Johann Sohn	1	1851	"	"			"				Luisen			
5	August Luft		1854	"	"			"							
6	Andreas Sohn	1	1857	"	"			"							
7	Arnold Martin	1	1851	"	"	Lohnw.	Meyer	mit Ostern 7				zugew. im Peter u. Paul 1857			
8															
9															
10															
11															
	Summe	4	3					Summe	6	1	6	1			

Zur Volkszählung: stempel- und gebührenfrei.

Johann Stanc Sohn des *Mat. Stanc 1/2 geb. 2*

und der *Mrsula Stangel* ist zu *März 4 5.*

am (Tag, Monat, Jahr) *30/4 1859* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Cernosinje* am *2/12* 18 *69*

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikulationsführers.

J. Humarj par.

Bur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Andreas Jane Sohn des *Mat. Jane 1/2 Jöhal*
 und der *Ursula Stangel* ist zu *Mies A 5.*

am (Tag, Monat, Jahr) *2/9 1859* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Cernosujie* am *2/12* 18*69*

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

J. Humarj nar.

aus Pöndau
9/10 1874